

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
30.05.2016

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

voraussichtlich am Donnerstag den 02.06.2016 wird der als **Anlage 1** diesem E-Mail-Rundschreiben beigefügte Entwurf der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in den Landtag eingebracht werden. Nach dem Sitzungsplan für die 3. bis 6. Sitzung des Landtages ist keine Verabschiedung des Gesetzes in dieser Woche zu erwarten.

Mit dem Gesetz soll die in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung vom 24.04.2016 angekündigte Anpassung des FAG für 2016 erfolgen. Konkret wurde in der Koalitionsvereinbarung für 2016 festgehalten, dass bereits für das geltende FAG-Jahr 2016 eine Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung erfolgen soll, indem durch eine Bereinigung „systemischer Fehler“ eine weitere besondere Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft in Höhe von 80 Mio. Euro zur Verfügung gestellt wird, die die FAG-Masse auf 1.526 Mio. Euro erhöht. Hierzu nimmt die Koalitionsvereinbarung direkten Bezug zu folgenden, seit Jahren vom SGSA angemahten Fehlern bei der FAG-Bedarfsermittlung:

- den seit 2015 zur Anwendung kommenden Benchmarkansatz „Best Practice LSA“
- die 2015 vorgenommene Kürzung des pauschalen Tilgungsbeitrages sowie
- die seit 2015 vorgenommene bedarfsmindernde Anrechnung der kommunalen Entlastung des Bundes.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf in der Drucksache 7/68 greift nur die beiden ersten Punkte auf. Mit dem neu vorgesehenen § 12a - **Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft** – sollen den Kommunen in Anlehnung an den bisherigen § 4a FAG einmalig zum 10. Oktober 2016 weitere 44 Mio. Euro ausgereicht werden.

Die Verteilung erfolgt gemäß § 12a Abs. 2 im Verhältnis ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016 zu der Summe der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 Abs.

1 Satz 3. Dabei bleiben Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen, die also aufgrund der Regelung in § 12 Abs. 3 FAG die Finanzkraftumlage zahlen müssen, unberücksichtigt.

Damit dürften sich nach unseren Berechnungen die 44 Mio. Euro zunächst wie folgt auf die kommunalen Gruppen aufteilen.

	SZ 2016 gem. § 12 Abs. 1 S. 3 FAG	Anteil an Summe in %	Anteil an 44 Mio. € § 12a
1	2	3	4
kreisfreie Städte	209.507.086	31,07	13.670.704
kreisangehörige Gemeinden	302.546.291	44,87	19.741.675
Landkreise	162.258.032	24,06	10.587.621
Summe	674.311.409	100,00	44.000.000

Quelle: Berechnungen SGSA

In den sich so ergebenden Teilmassen für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaftsgruppe entspricht der jeweilige Anteil dem Verhältnis der Schlüsselzuweisungen an der kommunalgruppenindividuellen Schlüsselzuweisungsmasse.

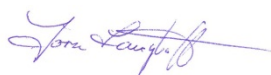
Der Gesetzentwurf ist deshalb kritisch zu sehen, da er hinter den Erwartungen der Koalitionsvereinbarung und der hier für 2016 angekündigten Aufstockung um 80 Mio. Euro deutlich zurückbleibt. Der Unterschied zwischen den in der Koalitionsvereinbarung genannten 80 Mio. Euro und den jetzt beabsichtigten 44 Mio. Euro ist auf die zunächst nicht vorgenommene Rücknahme der Anrechnung der Bundesentlastung zurückzuführen. Da jedoch die 80 Mio. Euro in der Koalitionsvereinbarung nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen, ist dies unverständlich.

Aus der Presse (Volksstimme vom 25.05.2016, **Anlage 2**) war zu entnehmen, dass die Aufstockung auf 80 Mio. Euro von den weiteren Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der Kosten der Flüchtlingskrise abhängt. Damit erfolgt eine Vermischung der Frage nach der Anrechnung der seit 2015 vom Bund bereits initiierten Entlastung der Kommunen mit der aktuellen Herausforderung vor allem auch im Bereich der Flüchtlingsintegration. Dies ist fachlich nicht nachvollziehbar. Nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene sollen die Kommunen ab 2018 um 5 Mrd. Euro jährlich entlastet werden. Im Vorgriff hat der Bund die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich bereits um 1 Mrd. Euro entlastet (500 Mio. Euro erhöhte Kostenanteil Bund an Kosten der Unterkunft und 500 Mio. Euro erhöhter Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer). Im FAG Sachsen-Anhalt erfolgt seit 2015 die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung des jährlich auf die Kommunen Sachsen-Anhalts entfallenden Anteils der Vorabmilliarde i.H.v. 31,2 Mio. Euro. Dies halten wir für falsch.

Wir haben die finanziellen Auswirkungen des jetzigen Gesetzentwurfes grafisch aufgearbeitet und als **Anlage 3** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen



Langhoff